

Rudolf Anschober
Bundesminister

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Name»
Parlament
ZH «ZH»
«Postleitzahl» «Ort»

Geschäftszahl: 2021-0.196.317

Wien, 16.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 5087/J des Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Einschränkung des Bewegungsradius für Personen** wie folgt:

Fragen 1 – 7:

- *Auf welche Faktenlage stützen Sie als zuständiger Gesundheitsminister eine Einschränkung des Bewegungsradius für Personen, als mögliche Maßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus?*
- *Wann wäre eine Einschränkung des Bewegungsradius für Personen in Österreich gerechtfertigt?*
- *Auf welche Rechtsgrundlage stützen Sie als zuständiger Gesundheitsminister eine Einschränkung des Bewegungsradius für Personen, als mögliche Maßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus?*
- *Welche Vorbilder im internationalen Vergleich haben Sie als zuständiger Gesundheitsminister für die Maßnahme der Einschränkung des Bewegungsradius für Personen?*
- *Welchen Bewegungsradius streben Sie als zuständiger Gesundheitsminister an?*
- *Kann sich dieser Bewegungsradius nach Ihren Überlegungen auch verändern?*
- *Wenn ja, auf welcher Faktenlage und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Nein, es gibt derzeit keine Pläne für eine Beschränkung des Bewegungsradius von Personen, wie er etwa in Deutschland normiert wurde.

In Österreich wird mit der Einschränkung der Ausreise aus Hochrisikogebieten ein anderer Weg gegangen: So soll etwa durch das Vorweisen aktueller negativer Tests bei der Ausreise aus den jeweiligen besonders betroffenen Gebieten eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens auf Regionen mit niedriger(er) Inzidenz verhindert werden.

Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 24 Epidemiegesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister

